

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. September 2017

861. Bundesgesetz über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution (Schreiben an die KdK)

Mit Schreiben vom 28. August 2017 lud die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) die Kantone ein, zum Entwurf einer gemeinsamen Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zum Gesetzesvorentwurf zur Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) Stellung zu nehmen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene neue NMRI orientiert sich an den bestehenden Strukturen des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR), das im Rahmen eines fünfjährigen Pilotprojekts befristet eingerichtet wurde. Zürich ist aufgrund der Leitung des Bereichs Menschenrechte und Wirtschaft durch das Kompetenzzentrum Menschenrechte der Universität Zürich (MRZ) einer der Standortkantone des bisherigen SKMR. Mit der vorgeschlagenen Nachfolgeinstitution sollen die einschlägigen internationalen Standards, die «Pariser Prinzipien», die in der Anlage zur Resolution 48/134 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993 festgehalten sind, besser umgesetzt werden. Die «Pariser Prinzipien» sind völkerrechtlich nicht bindend und lassen den Staaten einen weiten Gestaltungsspielraum. Mit dem vorliegenden Gesetzesvorentwurf sollen die neue NMRI und ein Unterstützungsbeitrag des Bundes an die Betriebskosten gesetzlich verankert werden. Der Dienstleistungs- und Institutscharakter sowie die universitäre Struktur mit verschiedenen möglichen Standorten werden beibehalten, wobei die beteiligten Hochschulen bzw. Institutionen des Hochschulbereichs die notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen. Die Übernahme von Verwaltungsaufgaben bzw. eine Delegation von staatlichen Aufgaben an die NMRI (insbesondere Entgegennahme individueller Klagen) ist gemäss Vorschlag des Bundesrates weiterhin nicht möglich. Die Vernehmlassungsvorlage entspricht somit den Hauptanliegen der KdK, wie sie diese bereits im Vorfeld des Pilotprojekts eingebracht hat. Der Entwurf für eine gemeinsame Stellungnahme der Kantonsregierungen äussert sich daher grundsätzlich zustimmend zum Gesetzesvorentwurf.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Konferenz der Kantonsregierungen (auch per E-Mail an mail@kdk.ch):

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Entwurf einer gemeinsamen Stellungnahme der Kantonsregierungen im Rahmen der Vernehmlassung zum Gesetzesvorentwurf zur Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) zu äussern. Wir stimmen dem Entwurf grundsätzlich zu und schlagen folgende Ergänzungen vor:

- *Ziff. 7.* Wir unterstützen die Aussage, dass die Kantone insbesondere auch dem Schutz der Rechte der Kinder grosse Bedeutung beimessen. Unserer Ansicht nach kann dieser Teilbereich aufgrund seiner vorrangigen Bedeutung im Feld der Förderung der Menschenrechte mit einer besonderen Bestimmung im Aufgabenkatalog in Art. 3 Abs. 1 E-MRIG hervorgehoben werden.
- *Ziff. 10.* Es bleibt kritisch anzumerken, dass der vom Bund gemäss erläuterndem Bericht vorgesehene Beitrag in der Richtgrösse von rund 1 Mio. Franken der Institution kein grosses Betätigungsfeld erlauben wird. Die Trägerinstitutionen werden deshalb voraussichtlich weitere Quersubventionen leisten müssen, damit die NRMI ihr Mandat im vorgesehenen Umfang auch tatsächlich ausüben können. Dies wiederum wird sich ungünstig auf die Unabhängigkeit auswirken.
- *Ziff. 11.* Wir schlagen vor, die Formulierung in Art. 5 E-MRIG, wonach die «an der Umsetzung und Förderung der Menschenrechte beteiligten» gesellschaftlichen Kräfte in der NMRI vertreten sein sollen, folgendermassen anzupassen: «In der Organisation der NMRI sind die von Fragen der Umsetzung von Menschenrechten betroffenen Akteure sowie weitere interessierte gesellschaftliche Kräfte vertreten.»

II. Dieser Beschluss ist bis zur Verabschiedung der gemeinsamen Stellungnahme der KdK am 29. September 2017 nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates (nach Veröffentlichung gemäss Dispositiv II), die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi